

Zur Ansicht

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

*Tief- und Rohrbauplanung für 110kV-Leitungsrohre in
grabenloser Gewässerquerung*

Neubau 110kV-Strecke 120 MZ-HAD – Los 6

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	4
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme.....	4
1.4 Planungs- und Überwachungsziele.....	4
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	5
1.4.2 Kostenziele	6
1.4.3 Terminziele	6
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	7
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	8
1.4.6 Leistungsänderungen	8
1.5 Behandlung von Unterlagen.....	8
1.6 Koordination	8
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	8
2.1 Kommunikationsregelungen.....	9
2.2 Weitere fachlich Beteiligte.....	9
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers.....	9
2.4 Besprechungen.....	9
2.5 Projektleitung	9
3. Stufenweise Beauftragung	10
3.1 Leistungsstufe 1.....	10
3.2 Folgende Leistungsstufen	10
4. Besondere Grundlagen des Honorars	10
4.1 Ermittlung des Honorars	10
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars.....	10
4.3 Ergänzende Festlegungen.....	11
5. Ergänzende Regelungen	11
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	12

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Planung einer Unterquerung der beiden Gewässer Würm und Fabrikbach innerhalb des Pasinger Stadtparks auf Höhe der Avenariusstraße auf einer Länge von ~125m für den Einbau von Stahl-Produktrohren DN200 (219,1mm x 4,5 mm), in die zu einem späteren Zeitpunkt 110kV-Kabel eingezogen werden, sowie von PP110 Kabelschutzrohren in die zu erstellenden Rohrkörper.

Die Leistung bildet einen Teil (Los 6) des Gesamtprojektes der 110kV Neubaumaßnahme Strecke 120 zwischen dem Hauptumspannwerk Menzing (HUW-MZ) und dem Umspannwerk Hadern (UW-HAD).

1.1.1 Objekt 1 / Querung „Würm“ und „Fabrikbach“ in geschlossener Bauweise:

Unterquerung „Würm“ und „Fabrikbach“ zum Einbringen von zwei Stahl-Rohr DN200 (219,1 mm x 4,5 mm) als Kabeldruckrohr für 110kV Kabel in Dreileitertechnik (147kV, 800mm²) sowie drei PE-RT-Rohren DN160 für 110kV Kabel in Einleitertechnik (147kV, 800mm²) sowie PP-Kabelschutzrohre für Nieder- und Mittelspannungskabelanlagen bzw. TK-Kabelanlagen.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Die Leistung umfasst die Objektplanung der geschlossenen Querung unter den Gewässern „Würm“ und „Fabrikbach“ im Pasinger Stadtpark auf Höhe der Avenariusstraße sowie die Objekt- und Tragwerksplanung der zugehörigen Start- und Zielbaugruben (gemeinsame Baugruben für beide Pressungen). Im Rahmen der LPH2 sollen mindestens folgende Varianten untersucht werden:

- a) Eine Pressung/Vortrieb zur Verlegung von 2 Stahlrohren DN200 (219,1mm x 4,5mm) zum Einziehen von 110kV-Leitungen (800mm², Dreileitertechnik) sowie 3 PE-RT Rohre DN160 zum Einziehen von 110kV-Leitungen (800mm², Einleitertechnik) sowie PP-Kabelschutzrohre für Nieder- und Mittelspannungskabelanlagen bzw. TK-Kabelanlagen.
- b) Zwei parallele Pressungen/Vortriebe zur Verlegung von jeweils einem Stahlrohr DN200 (219,1mm x 4,5mm) zum Einziehen von 110kV-Leitungen (800mm², Dreileitertechnik) sowie mindestens einseitig PE-RT Rohren DN160 zum Einziehen von 110kV-Leitungen (800mm², Einleitertechnik) sowie PP-Kabelschutzrohre für Nieder- und Mittelspannungskabelanlagen bzw. TK-Kabelanlagen.

Durch den/die Rohrkörper soll je ein Produktrohr 219,1 mm x 4,5 mm durchgeführt werden. Zudem sollen PP110 Kabelschutzrohre für Strom- und Telekommunikationskabelleitungen mit eingezogen werden.

Stadtgrundkarten, Lageskizze und Baugrunduntersuchung werden dem AN zur Verfügung gestellt.

Die Leistung umfasst sowohl für Objekt- als auch Tragwerksplanung folgende Leistungsphasen:

- LPH1: Grundlagenermittlung
- LPH2: Vorplanung
- LPH3: Entwurfsplanung

- LPH4: Genehmigungsplanung
- LPH5: Ausführungsplanung
- LPH6: Vorbereitung der Vergabe

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern (s. **Anlagen 1c & e**)

- Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),
- Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in den Leistungsverzeichnissen erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Objekt 1 / Querung Würm und Fabrikbach in geschlossener Bauweise

Eine Querung ist neben einer bestehenden Querung im Pasinger Stadtpark auf Höhe der Avenariusstraße möglich, in deren Vorwurfsplan wird dem AN zur Verfügung gestellt.

Eine entsprechende Baugrunduntersuchung wurde bereits beauftragt, das Baugrundgutachten wird dem mit der Planung beauftragtem Ingenieurbüro nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt. Ebenso wird eine Vermessung des Bereichs der Querung sowie der Start- bzw. Zielbaugrube zur Verfügung gestellt.

Die notwendigen Planungsgrundlagen und Genehmigungen der verschiedenen Referate der HM und anderen Behörden in den weiteren Planungsschritten sind entsprechend einzuholen und die Ergebnisse haben in enger Abstimmung mit dem AG zu erfolgen.

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind

oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist **nicht** Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

- Vorplanungsergebnis der Trassenführung 120 MZ-H₂O (wird dem AN durch den AG zur Verfügung gestellt)
- Vermessung des Querungsbereichs (wird dem AN durch den AG zur Verfügung gestellt)
- Baugrunduntersuchung (wird dem AN durch den AG zur Verfügung gestellt)
- Planungsrichtlinien zur Planung von 110 kV-Kabel Rohrsystemen (sh. gleichnamige Anlage)
- Beispielpläne des AG für die ausgeschriebenen Leistungsphasen (sh. gleichnamige Anlage)

(siehe Punkt 1.3 dieses Vertrages zum jeweils gültigen Stand)

- Die Planungsauskünfte über Spaltenlagen der MSE (Stadtentwässerung) sowie der SWM; diese Planungsauskünfte sind durch den AN selbstständig einzuholen

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Leistungen unter strikter Einhaltung aller relevanten Vorschriften, Regeln und Verordnungen (aktueller Stand) entsprechend des jeweiligen Planungsstandes zu erbringen.

Für München sind dies insbesondere zusätzlich:

- „Verwaltungsanordnung über Baumaßnahmen an Straßen der Landeshauptstadt (LH) München (Aufgrabungsordnung)“
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in München“ ZTV Stra Mü in der jeweils gültigen Fassung
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ ZTV-SA 97 bzw. die jeweils gültige Fassung
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ ZTV A-StB 12 bzw. die jeweils gültige Fassung
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“ ZTV-Asphalt-StB 07/13 bzw. die jeweils gültige Fassung
- Technische Anschlussbedingungen TAB (z.B. Baustrom) zu den einzelnen Netzen der SWM. Die gültige Fassung ist auf der Homepage der SWM hinterlegt.
- DVGW-Regelwerke

haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Übergeordnet:

- Zuverlässige und verlässliche Ausführung der Leistung sowie eine schnelle Verfügbarkeit seitens des AN
- Es müssen gleichzeitig mehrere Planungsaufgaben bearbeitet werden können
- Kostengünstige und wirtschaftliche, aber auch nachhaltige Baukonstruktionen und Bauausführungen bei Berücksichtigung wirtschaftlicher Betriebs- und Nutzungskosten
- Radien und Höhensprünge in der Rohrtrasse sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Es sollen stets 12 m lange Rohrstücke geplant werden. In Sonderfällen kann davon abgewichen werden.

Entwurfsplanung (LPH3):

- Prüffähige Entwurfsplanung gemäß Anlage 1 c & e unter Beachtung der unter 1.4.1 beschriebenen Punkte (insb. Anlage „Planungsrichtlinie zur Neuverlegung der Produktrohre für 110 kV Stadtkabel“)

Genehmigungsplanung (LPH4):

- Genehmigungsfähige Planung und Prüftechnik unter Einhaltung der unter 1.4.1 beschriebenen Punkte
- Die zuständigen Genehmigungsbehörden für das Vorhaben sind vom AN eigenständig zu ermitteln und zu kontaktieren
- Die Vorgaben der Genehmigungsbehörden sind vom AN eigenständig abzufragen
- Form und Umfang der Pläne sind den Anforderungen der jeweiligen Genehmigungsbehörde

Ausführungsplanung (LPH5):

- Abgestimmte Ausführungsplanung gemäß Anlage 1 c & e unter Beachtung der unter 1.4.1 beschriebenen Punkte (insb. Anlage „Planungsrichtlinie zur Neuverlegung der Produktrohre für 110 kV Stadtkabel“)
- Für die Mengenermittlung und Ausschreibung geeignete Ausführungsplanung
- Deutlich lesbare Pläne zum Ausdruck geeignet für Lesbarkeit auf der Baustelle

Vorbereiten der Vergabe (LPH6)

- Abgestimmte und mit der Planung konsistente Mengenermittlung und Leistungsverzeichnis gemäß Anlage 1 c & e nach den vom AG zur Verfügung gestellten Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (sh. Anlage 3) und unter Beachtung der unter 1.4.1 beschriebenen Punkte
- Abgestimmte Bauphasenplanung gemäß Anlage 1 c unter Beachtung der unter 1.4.1 beschriebenen Punkte (insb. Anlage „Planungsrichtlinie zur Neuverlegung der Produktrohre für 110 kV Stadtkabel“)

Datenübergabeformate:

- CAD-Zeichnungen im Format *.dwg sowie jeder Plan als *.pdf. Die maximale Plangröße beträgt DIN A0.
- Mengenermittlungen im Format GAEB-DA *.d11 und *.pdf.

- Statische Nachweise und getroffene Annahmen im Format *.pdf.
- Leistungsverzeichnisse und Leistungsbeschreibungen im Format GAEB-xml 3.2 mit der Dateiendung *.x81 und *.pdf
- Dokumentation der Ergebnisse im Format *.doc/docx oder *.pdf.
- Sonstige Unterlagen im Format *.pdf

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.4.6 Leistungsänderungen

1.4.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen - auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - durchzuführen.

1.4.6.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sich der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zu erörtern, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

1.4.6.3 Im Übrigen wird für den Fall von Leistungsänderungen gemäß vorstehend 1.4.6.1 und 1.4.6.2 auf Ziff. 2.7 AEFing. verwiesen.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:
Hr. Moritz Schmözl / PB-SI-HN / schmoelz.moritz@swm.de

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Verkehrsplanung; Fachplanung Korrosionsschutz (SWM intern)

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

- Entfällt -

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Bei einem Ausfall des Projektleiters für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen oder auf unbestimmte Zeit, ist dem Auftraggeber ein geeigneter Vertreter zu benennen.

Sowohl für einen Wechsel als auch für einen Ausfall des Projektleiters ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel bzw. Ausfall vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Abruf weiterer Leistungsstufen erfolgt unter den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der unten beschriebenen Leistungsphasen und Objekte:

Objekt 1	LPH 1	bis	LPH3	gemäß Anlagen 1 c & e.
----------	-------	-----	------	------------------------

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der Anlage 1 c & e in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:

Objekt 1	LPH 4	bis	LPH 6	gemäß Anlagen 1 c & e.
----------	-------	-----	-------	------------------------

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken oder aufzuteilen.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in Anlagen 1 c & e angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in Anlage 2 beigefügten vorläufigen Honorarermittlungen. Die vorläufigen Honorarermittlungen werden nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

- 4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.
- 4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragschluss gültigen Fassung.
- 4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.

5. Ergänzende Regelungen

- 5.1 Für die LPH5 wird insbesondere auf Anlage 12.1 der HOAI „Leistungsbild Ingenieurbauwerke“, LPH 5, d) „Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung“ verwiesen.
Demnach können während der Bauphase geringfügige Anpassungen und/oder Ergänzungen der Ausführungsplanung erforderlich werden. Diese sind vom AN auf Anforderung des AG kurzfristig vorzunehmen und entsprechend aktualisierte Ausführungspläne gem. Anlagen 1 c & e in den unter 1.5 beschriebenen Formaten zu liefern.
Sollten die erforderlichen Anpassungen, die sich im Bauverlauf ergeben, den Umfang der Grundleistungen der LPH5 übersteigen ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall werden die hierfür erforderlichen Leistungen durch den AG angeordnet und als Besondere Leistungen vergütet (sh. Punkt 5.2).
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während der gesamten Bauzeit qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Die Zeit für die Mobilisierung, Einarbeitung und Lieferung durch den AN darf nach Anordnung durch den AG maximal 5 Werktage betragen.
Sollte erkennbar werden, dass dieser Zeitrahmen nicht gehalten werden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten darzulegen, wie die vereinbarten Ziele eingehalten werden können.
- 5.2 Leistungen, die den Umfang der unter Punkt 1.1.1 vereinbarten Leistungen übersteigen, werden nur auf explizite Anordnung des Auftraggebers abgerufen und werden nach den in Anlagen 1 c & e vereinbarten Stundensätzen vergütet.
Die Entsprechenden Abrechnungen sind dem AG zusammen mit den zugehörigen Stundennachweisen im Nachgang der erbrachten Leistungen zur Prüfung zu

übergeben.

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1	Leistungsverzeichnis/-se
Anlage 2	Honorarermittlung Objektplanung vorläufig - (nicht Vertragsbestandteil)
Anlage 3	Honorarermittlung Tragwerksplanung vorläufig - (nicht Vertragsbestandteil)
Anlage 4	Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
Anlage	Planungsrichtlinie zur Neuverlegung der Produktrohre für 110 kV Stadtkabel
Anlage	Merkblatt Kommunikation
Anlage	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Architekten und Ingenieursleistungen (AEB)
Anlage	Informationssicherheit - CIO-Anweisung ISEC 01 - Umgang mit Informationen
Anlage	Informationssicherheitsrichtlinie-für-Auftragnehmer-der-SWM (zu unterschreiben)
Anlage	Verpflichtung zur Einhaltung des Beschäftigterkodex der Stadtwerke München

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

- Auszug Stadtgrundkarte für den Planungsbereich
- Vorentwurfsplan Querung Würm in geschlossener Bauweise
- Positionskatalog SWM (Muster-LV der Sparten Strom, Gas, Wasser und LWL)
- Spezifikation '110 kV-Kabeldruckrohre'.pdf und Spezifikation 'Rohrbau 110kV Gasdruckkabelanlagen'.pdf
- Schutzanweisung für Bauarbeiten im Bereich von Fernwärme-, Gas-, Strom-, Telekommunikation- und Wasseranlagen der SWM (u.a. SP_Netz-A_03 Korrosionsschutzmaßnahmen, SP_TWA-M_003 Kreuzungen und Parallelführungen von Leitungen zu FW, SP_TWA-M_005 Regelprofile Gas, Strom, Wasser, Fernwärme und Fernkälte)
- 'FB_Netze-A_025 Merkblatt zum Schutz von SWM Versorgungsanlagen und -leitungen bei Tiefbauarbeiten.pdf'
- BA_Netz-PP_01 Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen
- Baugrundgutachten mit Unterlagen und ggf. Schriftverkehr zu den vergebenen Leistungen für Aufschlussbohrungen zur Unterquerung der Würm und des Fabrikbachs
- Vermessungsdaten Querungsbereich Würm/Fabrikbach